

6. Zur Gewährleistung der ständigen Information über die Situation im Abschnitt haben die ABV ihre Vertrauenspersonen öfters, mindestens ein- bis zweimal im Monat anzusprechen.
7. Vertrauenspersonen dürfen nicht vor Gericht als Zeugen auf treten, wenn eine Sache behandelt wird, zu der sie vertrauliche Mitteilungen gegeben haben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es die Vertrauensperson selbst wünscht bzw. wenn es im Interesse unseres Staates unbedingt erforderlich ist und die Vertrauensperson einverstanden ist. In jedem Fall ist hierzu die Genehmigung des Amtsleiters erforderlich. In derartigen Fällen erscheint jedoch dieser Bürger nicht als Vertrauensperson, sondern als Zeuge.

#### V. Maßnahmen zur Schaffung von Vertrauenspersonen der ABV

1. Der Schaffung von Vertrauenspersonen der ABV muß eine gründliche Vorbereitung vorausgehen. Die Leiter der VPKÄ haben sich deshalb mit den Leitern der Abteilungen S, K und P gemeinsam die ABV des VPKÄ-Bereiches auszuwählen, die sie mit der Schaffung von Vertrauenspersonen beauftragen wollen. Bei ABV eines VP-Reviers ist der Revierleiter hinzuzuziehen. Es sind zunächst nur die
  - \* besten, zuverlässigsten ABV auszusuchen, die in ihrem Dienstabschnitt wohnen und bei denen gewährleistet ist, daß sie noch eine längere Zeit als ABV tätig sind.
 Es muß jedoch systematisch und flüssig darauf hingearbeitet werden, daß in absehbarer Zeit sämtliche ABV des Kreises bzw. die größte Anzahl der ABV mit Vertrauenspersonen arbeiten. ABV, denen aus bestimmten Gründen die Erlaubnis zur Schaffung eines Systems von Vertrauenspersonen nicht erteilt werden kann, sind abzulösen und durch geeignete andere zu ersetzen.
2. Die ausgewählten ABV sind bei Beginn des Aufbaus dieses Systems gruppenweise vom Leiter des VPKÄ in ihre Aufgaben zur Schaffung von Vertrauenspersonen einzuweisen. Sowohl bei der Einweisung als auch später dürfen sich die ABV keinerlei Notizen über die Einrichtung von Vertrauenspersonen oder über die Arbeit mit ihnen machen. Machen sich in Zukunft weitere Belehrungen der ABV zur Schaffung von Vertrauenspersonen bzw. über die Arbeit mit ihnen notwendig, so sind diese nur im Kreis der ausgewählten ABV zu geben.